



Resolution 2486 (2019)**verabschiedet auf der 8615. Sitzung des Sicherheitsrats
am 12. September 2019**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1970 (2011) und alle seine späteren Resolutionen über Libyen, namentlich die Resolutionen 2259 (2015) und 2434 (2018),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) (S/2019/19 und S/2019/682),

mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen der UNSMIL und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Ghassan Salamé, und unterstreichend, wie wichtig die zentrale Rolle der Vereinten Nationen dabei ist, einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess unter libyscher Führung und Eigenverantwortung zu vermitteln,

mit der Aufforderung an alle Parteien, in einem Geist der Kompromissbereitschaft zusammenzuarbeiten, alles zu unterlassen, was den politischen Prozess untergraben könnte, Zurückhaltung zu üben, Zivilpersonen zu schützen und ernsthaft auf eine nationale Aussöhnung hinzuwirken, daran *erinnernd*, dass es keine militärische Lösung in Libyen geben kann, und *mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien, sich zu einer dauerhaften Waffenruhe und einem politischen Dialog unter der Führung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu verpflichten,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Feindseligkeiten in und um Tripolis und die gezielten Angriffe auf zivile Infrastruktur und *ferner mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis darüber, dass terroristische und gewalttätige extremistische Gruppen den Konflikt ausnutzen,

mit der nachdrücklichen Forderung nach der vollen, wirksamen und produktiven Teilhabe der Frauen an allen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem demokratischen Übergang, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung und *in Unterstützung* der Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zur Erleichterung einer breiteren Mitwirkung und Teilhabe von Frauen aus dem gesamten Spektrum der libyschen Gesellschaft am politischen Prozess und an den öffentlichen Institutionen,



unter Hinweis darauf, dass sich die libyschen Parteien verpflichtet haben, konstruktiv mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um glaubhafte und friedliche Parlaments- und Präsidentschaftswahlen zu organisieren, und die Ergebnisse dieser Wahlen zu achten, wie von den libyschen Parteien im Mai 2018 in Paris, im November 2018 in Palermo und im Februar 2019 in Abu Dhabi vereinbart, *unter Begrüßung* der Arbeiten der Hohen nationalen Wahlkommission und des Zentralkomitees für Kommunalratswahlen zur Vorbereitung und Durchführung nationaler und kommunaler Wahlen, *ferner unter Begrüßung* der Unterstützung dieser Arbeiten durch die UNSMIL und *in Anerkennung* der Schlüsselrolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei den Konsultationen mit den libyschen Parteien zur Schaffung der verfassungsmäßigen Grundlagen für die Wahlen und zum Erlass der erforderlichen Wahlgesetze,

mit der erneuten Aufforderung an alle Libyerinnen und Libyer, konstruktiv auf geeinte Militär- und Wirtschaftsinstitutionen Libyens, auf vereinte und gestärkte nationale Sicherheitskräfte unter der Autorität einer Zivilregierung und auf die Schaffung einer einzigen libyschen Zentralbank hinzuwirken,

eingedenk der Notwendigkeit, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Gruppen zu planen und eine alle Seiten einschließende Sicherheitsarchitektur unter ziviler Führung für Libyen in seiner Gesamtheit zu schaffen,

unter Begrüßung des in Libyen und in der Region stattfindenden wirtschaftlichen Dialogs und der unterstützenden Rolle der UNSMIL, *mit der Aufforderung* an die libyschen Behörden, die Liquiditätssituation zu verbessern und die ausbeuterische Wirtschaft, darunter den Wechselkurs auf dem Schwarzmarkt, zu bekämpfen, daran *erinnernd*, dass Ministerpräsident Serradsch die UNSMIL und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs um Unterstützung bei der Vermittlung einer Finanzprüfung der Wirtschafts- und Finanzinstitutionen ersucht hat, um die Anstrengungen zur Wiedervereinigung dieser Institutionen zu unterstützen, *betonend*, wie wichtig die Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen ist, und *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die Einwirkung bewaffneter Gruppen auf die souveränen Institutionen Libyens,

unter Hinweis darauf, dass die Erdölvorkommen Libyens dem Wohl aller Libyerinnen und Libyern dienen und weiter der ausschließlichen Kontrolle der nationalen Erdölgesellschaft unterstehen müssen und dass die Regierung der nationalen Eintracht die alleinige Aufsicht über die Wirtschafts- und Finanzinstitutionen Libyens behält und die Verantwortung dafür trägt, die gerechte Ressourcenverteilung im gesamten Land zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten die Parallelinstitutionen, die nicht Teil des Libyschen politischen Abkommens sind, wie darin festgelegt, nicht länger unterstützen dürfen und den offiziellen Kontakt mit ihnen einstellen müssen,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Libyen, insbesondere in Bezug auf den Lebensstandard und die unzureichende Bereitstellung grundlegender Dienste, und über die Lage der Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, einschließlich ihrer Gefährdung durch sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, und *mit der Aufforderung* an die libyschen Behörden, das Leid der libyschen Bevölkerung dringend zu lindern, indem sie die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen beschleunigen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, sexuelle Gewalt in Konflikten zu verhüten und zu bekämpfen, und *mit der Aufforderung* an die libyschen Behörden, der Straflosigkeit für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewaltverbrechen ein Ende zu setzen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich der Resolution 1325 (2000),

erneut erklärend, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, einhalten müssen, und *betonend*, dass die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

mit der Aufforderung an die libyschen Behörden, alles Notwendige zu tun, um Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und Meldungen über Menschenrechtsverletzungen, darunter Folter, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Miss-handlung in Haftanstalten und Internierungszentren, zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Schleusung von Migrantinnen, Migranten und Flüchtlingen und über den Menschenhandel über Libyen und *unter Begrüßung* der Arbeiten der UNSMIL an der Koordinierung und Unterstützung der Bereitstellung humanitärer Hilfe für Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten,

mit dem erneuten Ersuchen an alle Mitgliedstaaten, die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zu unterstützen, *mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, ihren Einfluss bei den Parteien geltend zu machen, um eine Waffenruhe und einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess zu erwirken, und *ferner mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien, bei den Tätigkeiten der UNSMIL uneingeschränkt zu kooperieren, unter anderem indem sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und die ungehinderte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die bestehenden Sanktionsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden und Verstöße dem Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen gemeldet werden, und in dieser Hinsicht daran *erinnernd*, dass Personen und Einrichtungen, die Handlungen begehen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen, für zielgerichtete Sanktionen nach Resolution 2441 (2018) benannt werden können,

mit der Forderung nach voller Einhaltung des Waffenembargos durch alle Mitgliedstaaten, im Einklang mit Resolution 2441 (2018) und allen seinen früheren Resolutionen über das Embargo, und *ferner mit der Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, sich weder in den Konflikt einzumischen noch Maßnahmen zu treffen, die den Konflikt verschärfen,

daran erinnernd, dass er in seiner Resolution 2213 (2015) festgestellt hat, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der UNSMIL unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bis zum 15. September 2020 zu verlängern und die UNSMIL als integrierte besondere politische Mission zu beauftragen, in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung durch Vermittlung und Gute Dienste Folgendes zu unterstützen:

- i) einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess und einen Dialog über Sicherheits- und Wirtschaftsfragen;
- ii) die weitere Durchführung des Libyschen politischen Abkommens;
- iii) die Konsolidierung der Regelungen der Regierung der nationalen Eintracht in Bezug auf Regierungsführung, Sicherheit und Wirtschaft, einschließlich Unterstützung der Wirtschaftsreform in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen;

- iv) eine mögliche Waffenruhe und
 - v) die späteren Phasen des libyschen Übergangsprozesses, einschließlich des Verfassungsprozesses und der Organisation von Wahlen;
2. *beschließt ferner*, dass die UNSMIL, soweit die Einsatz- und Sicherheitsbedingungen es zulassen, die folgenden Aufgaben wahrnehmen soll:
- i) die wichtigsten libyschen Institutionen zu unterstützen;
 - ii) die Bereitstellung grundlegender Dienste und die Erbringung humanitärer Hilfe auf Antrag und im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu unterstützen;
 - iii) die Menschenrechtslage zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten;
 - iv) die Sicherung unkontrollierter Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials zu unterstützen und ihre Verbreitung zu bekämpfen und
 - v) die internationale Hilfe zu koordinieren und der Regierung der nationalen Eintracht bei ihren Maßnahmen zur Stabilisierung von Postkonfliktzonen, einschließlich der aus den Händen von Daesh befreiten Zonen, Rat und Hilfe zu gewähren;
3. *ersucht* den Generalsekretär, zu bewerten, welche Schritte zur Herbeiführung einer dauerhaften Waffenruhe erforderlich sind, welche Rolle die UNSMIL bei der Bereitstellung erweiterbarer Unterstützung für eine Waffenruhe übernehmen kann und welche Schritte erforderlich sind, um den politischen Prozess gegenüber seinem gegenwärtigen Verlauf voranzubringen, und in seine regelmäßige Berichterstattung auch einen Bericht über die im Hinblick auf diese Ziele erreichten Fortschritte aufzunehmen;
4. *erinnert an* seinen Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten das Waffenembargo einhalten, im Einklang mit Resolution 2441 (2018) und allen seinen früheren Resolutionen über das Embargo, *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sich weder in den Konflikt einzumischen noch Maßnahmen zu treffen, die den Konflikt verschärfen, *begrüßt* die Anstrengungen der Sachverständigengruppe des Sanktionsausschusses für Libyen, Verstöße gegen das Waffenembargo zu untersuchen, und *erklärt seine Absicht*, diejenigen, die gegen das Waffenembargo verstoßen, über seinen Sanktionsausschuss zur Rechenschaft zu ziehen;
5. *ersucht* die UNSMIL, im Rahmen ihres Mandats die Geschlechterperspektive durchgehend und uneingeschränkt zu berücksichtigen und die Regierung der nationalen Eintracht dabei zu unterstützen, die volle, wirksame und produktive Teilhabe von Frauen am demokratischen Übergang, an den Aussöhnungsbemühungen, am Sicherheitssektor und an den nationalen Institutionen sowie den Schutz von Frauen und Mädchen vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Einklang mit Resolution 1325 (2000) zu gewährleisten;
6. *erkennt an*, dass die UNSMIL seit dem 30. März 2016 schrittweise eine durchgängige Präsenz in Libyen hergestellt hat, und *begrüßt* die Fortschritte der UNSMIL bei der Wiederherstellung einer Präsenz in Tripolis, Bengasi und anderen Teilen Libyens, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen;
7. *begrüßt* die Fortschritte und ermutigt zur Fortsetzung der Arbeit in Richtung auf eine umfassende politische Strategie sowie eine stärkere Integration und strategische Koordination der UNSMIL und der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Libyen, um die unter der Führung der Regierung der nationalen Eintracht unternommenen Anstrengungen zur Stabilisierung Libyens zu unterstützen;
8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat auch weiterhin mindestens alle 60 Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, nach Konsultationen mit den libyschen Behörden nach Bedarf über Empfehlungen betreffend die Unterstützung der späteren Phasen des libyschen Übergangsprozesses durch die UNSMIL und die Sicherheitsvorkehrungen der UNSMIL Bericht zu erstatten, um sicherzustellen, dass sie flexibel und gegenüber den Entwicklungen vor Ort reaktionsfähig bleibt;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
